

Größere Bedeutung erlangt auch die kluge und differenzierte Anwendung der im § 23 der Paß- und Visaanordnung normierten Ordnungsstrafbestimmungen - die bisher im § 8 des Paßgesetzes von 1954 enthalten waren.

An den bisherigen Verfahren, Ordnungsstrafverfahren bei Verstößen gegen die paß- und visarechtlichen Bestimmungen durch die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei durchzuführen, hat sich nichts geändert. Die Möglichkeit zur Durchführung derartiger Verfahren ist jetzt jedoch wesentlich erweitert worden. So können die Ordnungsstrafbestimmungen im § 23 der Paß- und Visaanordnung zur Anwendung kommen, wenn Personen

- in Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vorgenommen haben

- oder wenn Personen den Verlust von Pässen oder anderen Personaldokumenten - die zum Überschreiten der Staatsgrenze berechtigen - oder aber auch das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei den zuständigen Organen der DDR zur Meldung bringen.

In der Paß- und Visaanordnung wurde zum anderen die Rechtspflicht normiert, gefundene Dokumente, die zum Überschreiten der Staatsgrenze berechtigen, unverzüglich den zuständigen staatlichen Organen der DDR zu übergeben.